

Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze (IKAPOL)

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 13 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,

beschliesst:

1. Der Kanton Obwalden tritt der Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze (IKAPOL) vom 6. April 2006 bei.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Vereinbarungsänderungen im Rahmen seiner verfassungsmässigen Finanzbefugnisse in untergeordneten Fragen sowie in Bezug auf Zuständigkeit und Verfahren zuzustimmen sowie die Vereinbarung gegebenenfalls zu kündigen.
3. Das Gesetz über die Kantonspolizei vom 4. Juni 1972² wird wie folgt ergänzt:

Art. 4a Grenzüberschreitender Polizeieinsatz

¹ Der Regierungsrat kann mit dem Bund und mit andern Kantonen Vereinbarungen über die polizeiliche Zusammenarbeit und den grenzüberschreitenden Polizeieinsatz abschliessen.

² Der Regierungsrat kann andere Kantone um Einsatz von Polizeikräften im Kanton Obwalden ersuchen oder auf Gesuch hin den Einsatz von Polizeikräften ausserhalb des Kantons anordnen. In Fällen von zeitlicher Dringlichkeit ist das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement zuständig. Die Ergänzung des Gesetzes über die Kantonspolizei tritt mit dem Inkrafttreten der IKAPOL-Vereinbarung in Kraft, spätestens aber am 1. Januar 2007.

4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Der Ratssekretär:

¹ GDB 101

² GDB 510.1